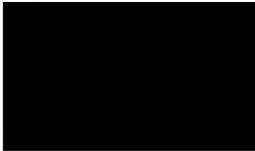


Polizeipräsidium Neubrandenburg, Stargarder Str. 6, 17033 Neubrandenburg



bearbeitet von: D4-L

Telefon: +49 (0395) 5582-0

Telefax: +49 (0395) 5582-2405

E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: D4.1-201-12390_913/19

Neubrandenburg, 29 Mai 2019

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)

Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 21. Mai 2019 [#144362]

Sehr geehrter [REDACTED]

Ihr o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) ist im Polizeipräsidium Neubrandenburg eingegangen.

in der o.g. Angelegenheit ergeht folgender

Ablehnungsbescheid:

1. Die Erteilung der Information für Ihre Anfrage vom 21. Mai 2019 wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gemäß § 13 Abs. 1 IFG M-V kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 21.05.2019 stellten Sie über das Webportal „Frag den Staat“ eine Anfrage an das Polizeipräsidium Neubrandenburg. Sie hatten folgendes Auskunftsbegehren: „Durch Medienberichte (<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-05/fusion-festival-polizeieinsatz-sicherheitskonzept-interne-dokumente>) wurde bekannt, dass das Sicherheitskonzept des Veranstalters des Fusion-Festivals (Kulturkosmos Müritz) für eine Bachelorarbeit ungeschwärzt zur Verfügung gestellt wurde. Bitte nennen Sie mir alle behördeninternen Mechanismen und Maßnahmen, die eine Weitergabe von persönlichen Informationen für schulische Zwecke verhindern sollen und wie diese Mechanismen in diesem Fall umgangen werden konnten. Bitte teilen Sie mir außerdem mit, wie solche Fehler in Zukunft verhindert werden sollen.“

II.

Hinsichtlich Ihrer o.g. Fragestellung, stellt Ihr Auskunftsbegehren keine Information im Sinne des IFG M-V dar.

Informationen im Sinne des IFG M-V sind nach der Begriffsbestimmung des § 2 IFG M-V „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten. Hierunter fallen nicht Entwürfe und Notizen bzw. behördeninterne Abläufe, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und die spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden.“

Darüber hinaus sind die Behörden nach dem IFG M-V grundsätzlich nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, sondern nur bereits vorliegende Informationen offenzulegen soweit sie nicht der Versagung unterliegen.

Des Weiteren ist eine Antwort in elektronischer Form nicht möglich. Nach § 11 Abs. 1 IFG M-V besteht bei Ablehnungsbescheiden ein Schriftformerfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen im Fall der Ablehnung der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich per Post zugestellt werden muss. Somit haben Sie die Möglichkeit, gegen einen Ablehnungsbescheid rechtsgültig Widerspruch einzulegen.

Nach § 13 Abs. 1 IFG M-V werden für den Erlass eines Bescheides Verwaltungsgebühren und Auslagen nur erhoben, wenn die erbetene Amtshandlung kostenpflichtig war. Einfache Auskünfte sind kostenfrei. Somit ergeht der Ablehnungsbescheid gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Neubrandenburg, Stargarder Str. 6 in 17033 Neubrandenburg, erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



D4-L